

Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Vogelhaltung

Allgemeines

Unsere Vögel werden in Volieren oder Käfigen gehalten. Die Tiere werden sorgfältig gepflegt und betreut.

In der Vogelzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht plagen oder verletzen können, dass sie unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

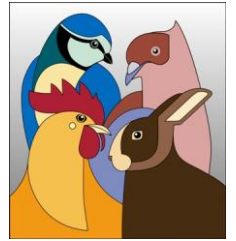
http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a3.html

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände wollen dies, und fördern deshalb die tiergerechte Haltung und möchten vorbildliche Haltungen zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 28 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Vogelzucht
- Allgemeiner Eindruck

Die Zertifizierung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren.



Sie umfasst Folgendes:

- Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über die gehaltenen Vogelarten
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Standardkenntnisse
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein oder Klub und bei Ziervögel Schweiz

Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt. Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Vögeln sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entscheidet, Fragen 1.5, 1.7, 1.8, 2.1, 2.7, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden.

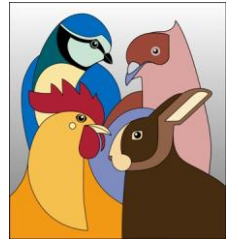
Das gilt auch bei der Rezertifizierung. Verbesserungen sind immer anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifikation) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft. Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Engagement im Verein, Klub und Verband

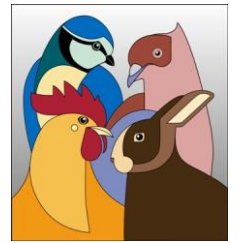
Die Zertifizierung von Ziervögel Schweiz kann folgende Vogelarten umfassen:

- Kanarienvögel
- Vögel der europäischen Fauna (Körner- und Weichfresser)
- Exotische Körnerfresser, inkl. der bereits als domestiziert geltenden Arten, wie Zebrafinken, Japanische Mövchen
- Exotische Weichfresser
- Wachteln, Hühnerartige und Wildtauben
- Wellensittiche
- Gross-Sittiche, Papageien und Loris



Damit eine Anlage zertifiziert werden kann, sollte die Mehrzahl der Vögel geschlossen beringt sein (CH-Einheitsring oder Ringe von Verbänden, die von Ziervögel Schweiz anerkannt sind).

Bei der Antragstellung des Züchters/Halters soll gemeldet werden, um welche Vogelarten es sich handelt, damit sich der Zertifizierer/die Zertifiziererin vorbereiten kann.



1. Grundlagenkenntnisse

Wichtige Gesetze, Verordnungen und Informationen zur Tierhaltung

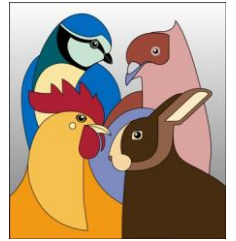
Alle Unterlagen können auf www.bvet.admin.ch und www.bafu.admin.ch eingesehen werden

453	ASchV	Artenschutzverordnung vom 18. April 2007
455	TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
455.1	TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
916.40	TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966
916.401	TSV	Tierseuchenverordnung 27. Juni 1995
916.443.11	EDAV	Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr vom Tieren und Tierprodukten
922.0	JSG	Jagdgesetz vom 20. Juni 1986
922.01	JSV	Jagdverordnung vom 29. Februar 1988

Informationen

Weitere Erklärungen und Richtlinien, die vom BVET herausgegeben wurden, als Ergänzung und Erklärungen zu den verschiedenen erwähnten Gesetzen und Verordnungen.

800.109.06 27. November 1992	Jagdrechtliche Haltebewilligung für einheimische Tiere
800.111.20 22. Februar 1991	Papageienhaltung
800.117.01 30. Juni 1998	Richtlinien betreffend Definition der Gewerbsmässigkeit und Meldepflicht bei der Haltung und Zucht von Heimtieren
800.118.02	Tierhandlungen: Anforderungen an Räume, Gehege und Einrichtungen



1.1 Tierschutz-Gesetzgebung und Tierschutzverordnung

Als Basis für alle Tierschutzfragen gilt in der Schweiz das Eidg. Tierschutzgesetz (www.admin.ch/ch/d/sr/455/) und die Tierschutzverordnung (www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html).

Das Tierschutzgesetz regelt das Verhalten gegenüber dem Tier und ist sehr allgemein gehalten. In der Tierschutzverordnung finden wir Vorschriften über Pflege und Haltung der Tiere. Auch für die Vogelzüchter enthält es wichtige Hinweise und Bestimmungen.

Für viele häufig gehaltene Ziervögel fehlen aber genaue Bestimmungen.

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt. Siehe Liste mit Adressen der Veterinärämter im Anhang.

1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Seuchen

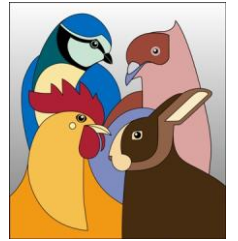
Der Vogelhalter/Die Vogelhalterin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten.

Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung

Dies ist eine weitgehende, umfangreiche Gesetzgebung und Verordnung, die uns Vogelzüchter und –halter nur am Rande berührt. Es sind aber darin auch Krankheiten und Seuchen der Vögel aufgeführt, die überwacht werden müssen und meldepflichtig sind, sollten sie in einem Bestand auftreten.

Dies sind namentlich die „hochansteckenden Seuchen“ die klassische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, und als „zu bekämpfende Seuchen“ die Chlamydiose (Ornithose, Psittacose/Papageienkrankheit).

Vor allem bei Importen muss sich der Vogelhalter bewusst sein, dass diese Krankheiten überwacht werden, dass eine Einfuhrbewilligung (ausser Kanarienvögel) notwendig ist und dass diese Krankheiten dann während einer Quarantäne überwacht werden müssen (nur bei Psittaciden).

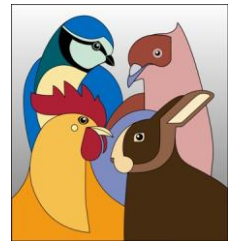


Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren

Die Rechtsgrundlagen für diese Verordnung sind die ASchV, die TschV und die TSV. Mit Ausnahme von Kanarienvögeln muss für alle Vögel eine Einfuhrbewilligung beim BVet beantragt werden. Das Bvet verständigt auch die kantonalen Behörden, vor allem um auch die Einfuhr von Papageien und Sittichen zu überwachen und die verlangte Quarantäne durchzuführen.

1.4 Artenschutz

Der Halter / Züchter kennt die Artenschutzverordnung, wenn er Tiere hält, für die die Verordnung gilt (vor allem Papageien und Sittiche).



Artenschutzverordnung - ASchV

Jeder Vogelhalter, der die Zertifizierung, vor allem für Papageien und Sittiche, beantragt, sollte wissen, um was es bei der Artenschutzverordnung, geht. Die Artenschutzverordnung basiert auf dem internationalen Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES). Wie es der Name des Abkommens sagt, gelten diese Bestimmungen in erster Linie für den internationalen Handel. Die Überwachung der Einhaltung liegt in der Schweiz beim BVet und beim Zoll.

Innerhalb der Schweiz haben wir grundsätzlich keine Einschränkungen für die Haltung und Weitergabe der in den CITES-Listen aufgeführten Vögel. CITES-Papiere werden nur beim Import oder ev. Export der Tiere verlangt. Allerdings werden im 5. Abschnitt der ASchV, Art. 20, Bestandeskontrollen gefordert für den Handel mit diesen Tieren: „Wer Handel (Art. I Bst. c des Übereinkommens) mit Exemplaren der in den Anhängen I–III genannten Arten treibt, muss eine lückenlose Bestandeskontrolle führen. Diese hat sämtliche Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die gehandelten Exemplare in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eingeführt bzw. erworben worden sind.“

Die weiteren Verpflichtungen der ASchV sind für eine Zertifizierung vorbildlicher Tierhaltung nicht erforderlich.

1.5 Haltungsbewilligungspflicht

Die Haltung von Vögeln der europäischen Fauna wird durch das Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) geregelt. Danach ist für die Haltung einheimischer geschützter Tiere eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Liegt die kantonale Haltebewilligung vor?

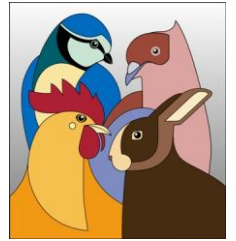
Hat der Züchter die nötigen Kenntnisse für die Bestimmungen zur Haltung einheimischer und/oder europäischer Vogelarten?

Jagdgesetz und Jagdverordnung

Die Jagdverordnung regelt die Aus- und Durchführungsbestimmungen des Jagdgesetzes. Darin finden wir die Bestimmungen zu den Haltebewilligungen, deren Durchführung den Kantonen übertragen wurde.

Zum Erhalt der Haltebewilligung muss die Herkunft der Tiere nachgewiesen werden, z.B. Gefangenschaftszucht aus genehmigter Haltung, oder Import aus dem Ausland mit Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen.

In der Jagdverordnung finden wir auch Angaben zu Gehegedimensionen für nach Jagdgesetz geschützte einheimische Vogelarten. Hier werden zum Teil Unterschiede akzeptiert und Masse angegeben für in Gefangenschaft gezüchtete Vogelarten und grössere Gehege für Wildfänge.



1.6 Ziervögel Schweiz: Bestimmungen für einheimische Vogelarten

Die Meldepflicht an Ziervögel Schweiz besteht für Vögel, die an einer Ausstellung gezeigt werden sollen. Der Aussteller/Die Ausstellerin kennt die entsprechenden Formulare und Bestimmungen und hält sie ein.

Für Vogelarten, die eine Haltungsbewilligung verlangen, ist eine Nachweispflicht vorgeschrieben, die die Ab- und Zugänge nachweist.
Ist dies vorhanden?

1.7 Mitgliedschaft

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Mitglied in einem Verein, bei Ziervögel Schweiz und Kleintiere Schweiz und hat Grundkenntnisse über deren Organisation und Statuten.

1.8 Tierwelt-Abo

Er / Sie ist Abonnent der Tierwelt.

2. Unterbringung

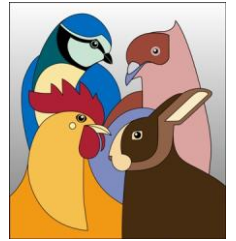
2.1 Grösse der Unterkünfte

Die Grössen der Volieren und Käfige müssen den Anforderungen entsprechen.
(Grundfläche / Volumen)

Rundkäfige sind nicht erlaubt.

Harzerbauer und Ausstellungskäfige sind für die dauerhafte Haltung nicht erlaubt.

Genauere Informationen zu den Grössenangaben sind bei den separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechenden Vogelarten zu finden.



2.2 Ausstattung der Volieren und Behältnissen

Die Ausstattung von Flugkäfigen und Volieren darf keine Gefahr für Verletzungen bieten. Die Einrichtung muss gut und gründlich zu reinigen sein. Käfige und Volieren müssen mindestens drei Sitzgelegenheiten aufweisen, damit die Vögel einen angemessenen Abstand vorfinden, um fliegen zu können.

Als Sitzstangen sollten Naturzweige und/oder Holzstangen mit unterschiedlichem Durchmesser verwendet werden.

Die Futter- und Trinkgefässe dürfen nicht unter den Sitzstangen angebracht sein, um Verschmutzungen zu verhindern.

Bodenbelag der Art entsprechend – Infos bei den einzelnen Vogelarten.

Für weitere, artspezifische Anforderungen siehe Ausführungen bei den entsprechenden Vogelarten.

2.3 Nistgelegenheiten

Den Vögeln wird eine der Art entsprechende Nistgelegenheit angeboten.

Siehe die separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechende Vogelart.

2.4 Reserve-Behältnisse

Es sollen Möglichkeiten bestehen, einige Vögel oder Jungvögel vorübergehend abzutrennen.

2.5 Schutzhaus

Bei Aussenhaltung benötigen die meisten Vögel ein genügend grosses Schutzhaus (Angaben zu Grösse siehe bei den einzelnen Arten).

Für Vögel aus tropischen Klimaregionen darf die Temperatur des Schutzraumes auch im Winter nicht unter 10 Grad sinken. Es darf keine Zugluft entstehen. Genauere Infos siehe bei den entsprechenden Arten.

2.6 Belüftung

Die Anlage ist ausreichend belüftet. Es entsteht kein Durchzug.

Auch in Innenräumen muss gute Luft sein.

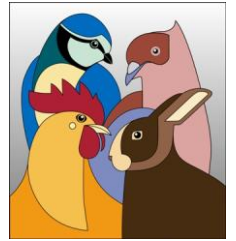
2.7 Licht

Die Vögel müssen bei natürlichem Licht gehalten werden.

Beleuchtungsdauer mindestens 10 Stunden, höchstens 16 Stunden.

2.8 Transportboxen

Es stehen geeignete Transportbehältnisse zur Verfügung



3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand der Vögel

Die Vögel sehen gesund aus. Sie haben keine Parasiten (Milben etc.).
Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit der Anlage

Die Anlage sieht sauber aus und wird regelmässig geputzt.

3.3 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber und nicht unterhalb der Sitzstangen angebracht.

3.4 Kontrolle der Anlage auf Ektoparasiten

Die Anlage soll frei sein von Nagern (Mäusen etc) und Milben.
Bekämpfungsmassnahmen wurden allenfalls eingeleitet.

4. Fütterung

4.1 Futter

Die Tiere erhalten eine der Art entsprechende Futtermischung.
Genauere Infos siehe bei den einzelnen Vogelarten.

4.2 Wasser

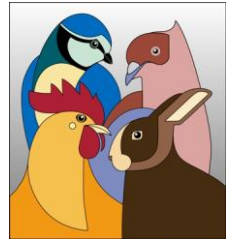
Den Vögeln steht ständig sauberes Wasser zur Verfügung.

4.3 Aufbewahrung des Futters

Das Futter wird korrekt gelagert.
Es hat kein Ungeziefer.

4.4 Kalk / Grit

Einzelnen Vogelarten muss Kalk oder Grit angeboten werden (siehe Ausführungen zu den Vogelarten)



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten

Jeder Mensch, der ein Tier in seine Obhut nimmt, ist verpflichtet, ihm seine ganze Fürsorge und optimale Lebensbedingungen angedeihen zu lassen. Aus dieser Verantwortung heraus erwächst die Verpflichtung, sich mit der Herkunft des Tieres, mit seinem Biotop in der Natur, mit der artgerechten Ernährung und dem individuellen Verhalten zu befassen.

Aus diesem Grunde sollte ein Minimum an Fachwissen für die gepflegten Arten vorhanden sein.

5.2 Weiterbildung

Der Halter / Züchter nimmt an Weiterbildungen des Verbandes teil.

Die besuchten Veranstaltungen, mindestens ein halber Tag pro Jahr, werden im Sozialzeitausweis eingetragen. Studium von Fachliteratur und Teilnahme an Aktivitäten des Vereins/Verbandes.

5.3 Krankheiten

Der Vogelhalter/Die Vogelhalterin weiss Bescheid über wichtige Krankheiten. (siehe auch Hinweise zum Tierseuchengesetz).

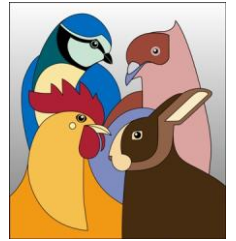
6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Den Tieren geht es gut, die Anlage ist sauber und einladend.

6.2 Ferienabwesenheit

Die Betreuung der Tiere ist auch bei Ferienabwesenheit geregelt.



Genauere Informationen zu den einzelnen Vogelarten

A) Weichfresser und Nektartrinkende

Allgemeines:

Weichfresser und Nektartrinkende werden nicht oft gehalten. Die Gruppe der Weichfresser und Nektartrinkenden umfasst eine grosse Anzahl an Vogelarten. Auf Grund dieser grossen Anzahl an systematischen Gruppen werden Richtlinien in Bezug auf die Körpergrösse erstellt. Die Weichfresser und Nektartrinkenden werden in zwei Gruppen (bis 15 cm und über 15 cm) eingeteilt.

Jeder Züchter oder Halter von Weichfressern oder Nektartrinkenden ist verantwortlich dafür, dass er sich ausgiebig mit den Anforderungen und Ansprüchen der jeweiligen Arten auseinandersetzt und sie dementsprechend in seinen Volieren oder Flugkäfigen hält.

Richtlinien zur Haltung:

1) Klima und Lichtverhältnisse:

Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der Weichfresser und Nektartrinkenden orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung der Arten. Der grösste Teil der hier aufgeführten Weichfresser und Nektartrinkenden stammen aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf im Winter für Vögel aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Flugkäfighaltung.

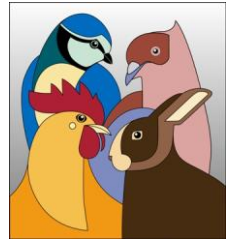
Weichfresser und Nektartrinkende müssen in ihrer Unterkunft ausreichen Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Unterbringung:

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
über 15 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 8 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

3) Käfig- und Volierenausstattung:

Flugkäfige müssen an drei, Volieren an einer Seite windundurchlässig sein. In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen können. Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist.

Der Bodenbelag darf nicht aus Sand bestehen. Der Boden muss mit saugfähigen Materialien (wie z.B. Hanfstroh, Buchenholzgranulat, etc.) bedeckt sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Boden und alle anderen Volierenausstattungs-elemente regelmässig gereinigt werden.

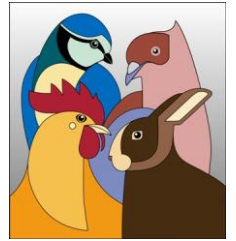
Es sollten regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

4) Ernährung:

Frisches und sauberes Wasser muss stets zur Verfügung stehen. Das angebotene Futter soll alle notwendigen Vitamine und Spurenelemente enthalten.

5) Gemeinschaftshaltung:

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.



B) Exotische Kleinvögel

Diese Richtlinien gelten für folgende Systematische Gruppen:

- 1) Prachtfinken (*Estrildidae*)
- 2) Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*)
- 3) Kardinäle Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)
- 4) Sperlinge (*Passeridae*)
- 5) Ammern (*Emberizidae*)
- 6) Lerchen (*Alaudidae*)
- 7) Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animospizidae*)
- 8) Witwenvögel (*Viduae*)

Richtlinien zur Haltung:

1) Klima und Lichtverhältnisse:

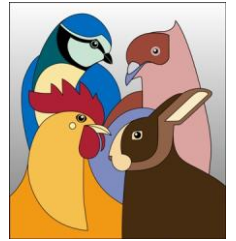
Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der beschriebenen Körnerfresser orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung. Der grösste Teil der hier aufgeführten Körnerfresser stammen aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf im Winter für Körnerfresser aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Käfighaltung. Die beschriebenen Körnerfresser müssen in ihrer Unterkunft ausreichen Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Käfig- und Volierenausstattung:

Käfige müssen an drei, Volieren an einer Seite windundurchlässig sein. In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen können. Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist. Es sollte regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

3) Ernährung:

Frisches und sauberes Wasser muss stets zur Verfügung stehen. Die Vögel müssen immer die Möglichkeit haben, Sand oder Grit aufzunehmen. Das angebotene Körnerfutter soll alle notwendigen Vitamine und Spurenelemente enthalten. Die Körnerfresser müssen die Nahrung entspelzen können (d. h. Pelletfütterung ist nicht erlaubt).



4) Gemeinschaftshaltung:

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.

Spezielle Richtlinien

Prachtfinken (*Estrildidae*):

Prachtfinken können nur ganzjährig in Aussenvolieren gehalten werden, wenn sie stets ein klimatisiertes Schutzhaus aufsuchen können. Die Temperatur im Schutzhaus darf nie unter 15° C liegen.

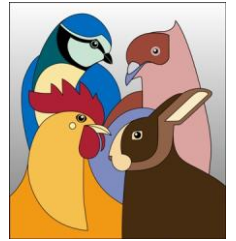
Prachtfinken sind vorwiegend Körnerfresser. Wenige Arten, wie zum Beispiel die Schwärzlinge (*Nigrita*- und *Percnopsis*-Arten), ernähren sich hauptsächlich von Insekten und/oder Früchten und benötigen deshalb entsprechendes Futter. Für die Aufzucht von Jungen ist bei Bedarf tierisches Eiweiss anzubieten.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 13 cm (z.B. Goldbrüstchen, Gouldamadine, Silberschnäbelchen, Diamantfink, etc.)	0.24 m ² / 0.12 m ³
über 13 cm (z.B. Rotkopfamadine, Karmesinastrild, Rotbrust-Samenknacker, etc.)	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein.

Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleineren Arten oder 15 Vögeln der grösseren Arten besetzt sein.



Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*):

Viele Edelfinken und Gimpelartige sind wegen ihrem Territorialverhalten während der Brutzeit paarweise zu halten.

Arten aus gemässigten Breiten können im Freien überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Tropische und subtropische Arten müssen vor Luftfeuchtigkeit und Wind geschützt bei mindestens 10°C überwintert werden.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.56 m ² / 0.25 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen Arten, 10 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Kardinäle, Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)

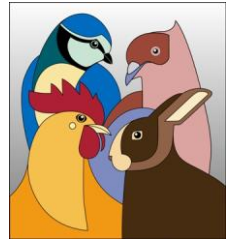
Während der Brutzeit dürfen die aufgeführten Vögel dieser Gruppe wegen ihrem Territorialverhalten nur paarweise gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvolieren ist während des ganzen Jahres möglich, sofern stets ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Der Rotkardinal (*Cardinalis cardinalis*) benötigt während dem Winter lediglich einen Witterungsschutz.

Zur Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss notwendig.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³



- * Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
- + 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Sperlinge (*Passeridae*)

Bei Arten aus gemässigten Breiten reicht ein Witterungsschutz für die Überwinterung. Tropische und subtropische Arten müssen stets ein Schutzhaus aufsuchen können, bei dem die Temperatur 10° C nicht unterschreitet. Sperlinge sind paarweise oder im Schwarm zu halten. Bei den Sperlingen ist die Volierenhaltung der Käfighaltung vorzuziehen.

Es muss jederzeit eine Staubbademöglichkeit (z.B. Sand) vorhanden sein.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 12 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³

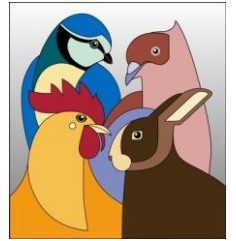
- * Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
- + 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 12 Vögeln der kleinen Arten oder 6 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Ammern (*Emberizidae*)

Arten aus gemässigten Breiten können in der Aussenvoliere überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Sämtliche nordische Arten sind Teilzieher oder Zugvögel und benötigen zur Überwinterung ein frostfreies Schutzhaus.

Finkenammern benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.



b) Unterbringung

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten, 6 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Lerchen (*Alaudidae*)

Je nach geografischer Herkunft der Lerchen müssen unterschiedliche Ansprüche an das Klima bei der Haltung erfüllt sein. Europäische Lerchen müssen frostfrei überwintert werden, da sie Teilzieher sind. Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein frostfreies Schutzhaus aufgesucht werden kann. Bei tropischen und subtropischen Arten darf die Temperatur 10° C nie unterschreiten.

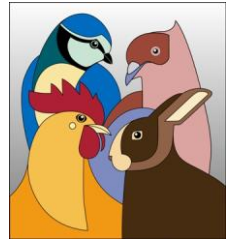
Wegen dem ausgeprägten Territorialverhalten der Lerchen muss gründlich auf die Verträglichkeit geachtet werden.

Da Lerchen Bodenbewohner sind muss die Unterkunft mit Steinen, Büschen, etc. ausgestattet sein, damit diese von den Lerchen als Sitzwarte genutzt werden können. Der Bodenbelag muss so gewählt werden, dass die Lerchen Schlafmulden errichten können.

Lerchen bevorzugen je nach Jahreszeit Sämereien oder Insekten. Diese Ansprüche erfordern das Füttern eines vielseitigen Gemischs aus Körner- und Insektenfutter. Besonders während der Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss zu reichen.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³
bis 20 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 6 Vögeln besetzt sein.

Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animospizidae*)

Webervögel sollen (mit Ausnahme der Arten mit ausgeprägtem Territorialverhalten) im Schwarm gehalten werden, der idealerweise aus mehr Weibchen als Männchen besteht.

Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.24 m ² / 0.12 m ³
bis 18 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 18 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen und mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Witwenvögel (*Viduae*)

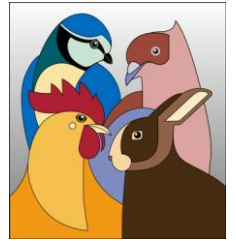
Witwenvögel sollten während der Brutzeit paarweise und mit gemeinsam mit ihren Wirtsvögeln gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvolieren ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

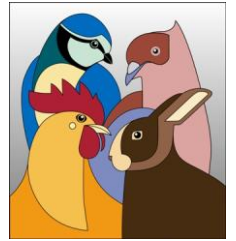
Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Alle Grössen	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf in der kalten Jahreszeit mit höchstens 10 Vögeln besetzt sein. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Paarhaltung erforderlich.



C) Wild-Ziertauben (Ohne Fruchttauben)

Allgemeines

Wildtauben bevölkern alle Erdteile ohne die Polarregionen. Der grösste Artenreichtum ist in tropischen und subtropischen Gebieten zu finden. Die hier lebenden Tiere gelten als Strich- oder Standvögel, während die der gemässigten Zonen Zugvögel sind. Der überwiegende Teil der Taubenarten lebt in Trupps oder Schwärmen. Mit Ausnahme der wenigen Koloniebrüter sondern sich die Tiere zur Brutzeit paarweise ab und besetzen Reviere.

Im Minimum paarweise Haltung oder im Trupp/ Schwarm wird als artgerecht angesehen.

Die meisten Wildtauben können im Sommerhalbjahr in Aussenvolieren gehalten werden, müssen aber im Winter unbedingt einen temperierten Schutzraum zur Verfügung haben.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse:

Bei Kunstlicht muss die Beleuchtungsdauer mindestens 10 Stunden betragen.

2) Unterbringung:

Da Tauben auch bei längerer Gefangenschaftshaltung nur wenig von ihrer natürlichen Scheu ablegen, ist die Grösse der Behältnisse entsprechend anzupassen.

Tauben	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Kap- und Diamanttauben	0.40 m ² / 0.20 m ³
alle anderen Arten	1.00 m ² / 0.50 m ³

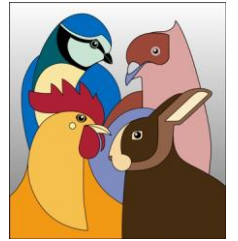
* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise

3) Ausstattung/Einrichtung:

Es müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein, die die Tauben nicht ganz umfassen können (Krallenwachstum), nicht höher als $\frac{3}{4}$ der Volierenhöhe. Zwischen den Sitzstangen muss ausreichend Flugraum vorhanden sein.



Der Bodenbelag soll möglichst natürlich sein.
Badegelegenheit in ausreichender Grösse muss vorhanden sein.

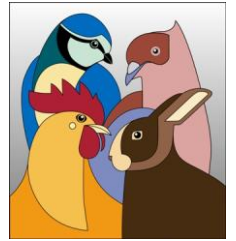
4) Ernährung:

Artgerechtes Futter muss zur Verfügung gestellt werden.
Sand, Grit und Kalk ist ein absolutes Muss.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten / Gattungen

Afrikanische Buschtauben (Tamburin-, Kap-, Erzflecktaube, etc.)
Besonnte Voliere mit teilweiser oder ganzer Überdeckung gegen Regen.
Temperierter Innenraum zur Überwinterung.

Australische Bodentauben (Schopf-, Schopfwachteltaube, etc.)
Trockene und sonnige Voliere deren Boden mit Sand und Steinen strukturiert
eingerrichtet werden muss.
Temperierter Innenraum.



D) Wachteln

Allgemeines

Wachteln sind auf allen Erdteilen und in allen klimatischen Zonen ohne die Polarregionen heimisch. Die meisten Wachtelarten gelten als sehr standorttreu und beschränken ihre Wanderungen auf Radien unter hundert Kilometer. Zugvögel wie die europäische Wachtel verlegen jedoch sogar bei schlechten Witterungsbedingungen ihr Brutgebiet um einige hundert Kilometer. Wachteln sind Körnerfresser, die sich zu grossen Teilen mit Sämereien aller Arten ernähren. Eine Ausnahme bilden die, wenn auch selten bei uns gehaltenen, Strausswachteln. Waldfrüchte und Insekten bilden hier den Hauptanteil der Ernährung. Aufgrund ihres Bewegungsdrangs sollten diese Hühnervögel nicht in Käfigen gehalten werden. Sind die Wachteln in der Natur auch vielfach in Familienverbänden oder Trupps unterwegs, hat sich diese Haltungsform in Gefangenschaft nicht bewährt. Bei Anwesenheit von Weibchen verhalten sich die Hähne ihren Geschlechtsgenossen gegenüber ausgesprochen aggressiv. So sind Junghähne beim Mausern ins Erwachsenenkleid von der Familie zu trennen, da der Vater sie aus seinem Revier zu vertreiben versucht, was in unseren Volieren oftmals den Tod der Jungen zur Folge hat. Sind die Wachteln nicht auf der Futtersuche, werden zur Gefiederpflege gerne Staubbäder genommen. Für uns heisst das, dass wir diesen Tieren sonnige, trockene Volieren mit einem Bodenbelag aus Sand und feinem Kies zur Verfügung stellen müssen.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse:

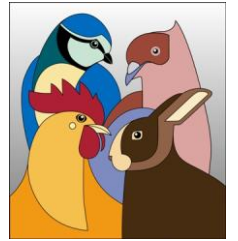
Wärmeliebende Wachtelarten benötigen im Winter einen temperierten Innenraum. Die Beleuchtungsdauer sollte nicht unter 10 Stunden liegen.

2) Unterbringung:

Da sich Wachteln tagsüber ausschliesslich am Boden aufhalten, die meisten Arten aber in der Nacht aufbaumen, sollten sie zwingend in Volieren mit entsprechender Grundfläche und Höhe gehalten werden.

In der Ruhezeit sollten Wachteln nach Geschlechtern oder paarweise getrennt gehalten werden

Grösse	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Wachteln Grundfläche / Volumen
Kleine Wachteln: Chinesische Zwergwachtel und Harlekinwachtel	1.00 m ² / 1.00 m ³
Grosse Wachteln: Gambel, Schopfwachtel,	1.40 m ² / 1.40 m ³



etc.	
------	--

* Jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise

3) Ausstattung / Einrichtung:

Mit einem Strauch und einigen Grasbüscheln bepflanzte, sonnige, gedeckte Voliere, bietet den Wachteln erhöhte Schlaf-, und ausgezeichnete Versteck- und Nistplätze am Boden.

Als Bodenbelag kommen nur natürliche Materialien in Frage. Einige grössere Steine und/oder Äste komplettieren die Einrichtung.

Futter- und Wassergefässe sollten schwer genug sein, damit sie bei einer „Durchwanderung“ nicht umfallen.

4) Ernährung:

Fütterung den Arten entsprechend.

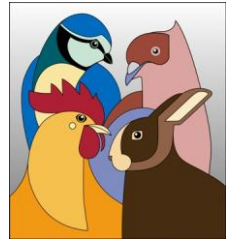
Grit und Kalk versorgen die Tiere mit den nötigen Mineralien.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten

Strausswachteln

Als reine Waldbewohner sollten ihnen genügend Deckungsmöglichkeiten geboten werden. Als Bodenbelag ist ein natürlicher Bodenbelag zu wählen.

Europawachteln brauchen eine Haltebewilligung.



E) Kanarienvögel

Allgemeines

Den Kanarienvogel in der uns bekannten Form gibt es in der Wildbahn nicht. Seit über 500 Jahren wird er in Gefangenschaft gezüchtet und hat heute kaum mehr eine Beziehung zum „wilden“ Vorfahren, dem Kanariengirlitz.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse:

Wie der Name schon sagt, findet man die Wildform auf den Kanarischen Inseln. Dort lebt er in allen Landformen, vorausgesetzt, es gibt genügend Wasser. Das Klima auf diesen Inseln ist sehr ausgeglichen und die Tageslänge schwankt etwa zwischen 11 und 13 Stunden.

Aufgrund seiner langen Domestizierung ist der Kanarienvogel sehr gut eingewöhnt und an unser Klima angepasst. Er kann in (geschützten) Aussenvolieren gehalten werden, sollte aber im Winter in geschützten Räumen bei min. 10°C gehalten werden.

Kanarienvögel haben sich auch was die Brut und Mauserperioden anbetrifft an unser Klima angepasst. So ist es vorteilhaft, die Vögel bei ca. 15 – 18°C und relativ kurzen Tageszeiten mind. 10 Stunden zu überwintern und im Frühling, zur Brutzeit, die Temperaturen zu erhöhen und die Tageslänge auf 12 – 14 Stunden auszudehnen.

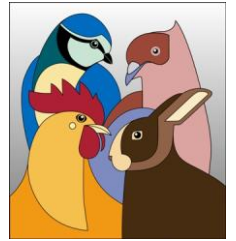
Der Kanarienvogel ist an unsere Klimaverhältnisse gewöhnt. Er kann auch bei natürlichen Bedingungen gehalten werden. Allerdings sollte im Winter das Licht auf etwa 10 Stunden verlängert werden, damit eine genügende Futteraufnahme gewährleistet ist. Zucht und -Vogelräume sollten gut belichtet sein. Gut geeignet haben sich Leuchtstoff-Röhren wie diese für die Blumenhaltung verwendet werden. Im Frühjahr kann die Lichtdauer verlängert werden, wichtig ist aber auch die Intensität des Lichtes.

Der Vogelraum sollte gut belüftet, aber ohne Durchzug sein.

2) Unterbringung:

Kanarienvögel können bei ausreichend grossen Volieren und Flugkäfigen im Schwarm gehalten werden. Pro Quadratmeter Grundfläche können 10 Vögel untergebracht werden.

Dies ist auch die ideale Haltung für Jungvogel-Gruppen, oder auch wenn die Hähne von den Weibchen getrennt gehalten werden.



Zu Zuchtzwecken können Kanarienvögel paarweise in Käfigen gehalten werden. Es dürfen aber keine runden, oder irgendwie verzierten Käfige sein. Käfige und Volieren sollten geschlossene Seiten als Windschutz aufweisen.

Kanarien	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel
	Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Vorteilhaft ist es auch, diese Käfige in nebeneinander aufzustellen. So können bei nebeneinanderliegenden Käfigen durch Herausnehmen der Zwischenwände grosse Flugvolieren geschaffen werden. In solchen Einrichtungen können die Vögel das ganze Jahr gehalten werden.

Kanarienvögel sind Offenbrüter. Entsprechende Nistkörbchen (Kaisernester, etc.) und Nistmaterial können über den Fachhandel bezogen werden. Kanarienvögel übernachten nicht in Nestern.

3) Ausstattung / Einrichtung:

Als Bodenbelag kann man Natur-Einstreu oder Sand verwenden. Falls der Bodenbelag nicht aus Sand besteht, sollte dieser separat in kleinen Schalen zusammen mit Grit zur freien Aufnahme gereicht werden. Trinkgelegenheit und Futtergefässe sollten regelmässig gesäubert werden. Kanarienvögel baden gerne und ausgiebig. Diese Möglichkeit sollte ebenfalls geboten werden.

4) Ernährung:

Die Kanarienvögel sollen artgerecht gefüttert werden.



F) Sittiche und Papageien

Allgemeines

Für die Haltung von Sittichen und Papageien gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Sittiche und Papageien können zu Zuchtzwecken in Käfigen gehalten werden. Ausserhalb der Zucht sollen sie in Volieren untergebracht sein.

Volieren im Aussenbereich müssen einen Schutzraum aufweisen. Als Schutzraum gilt ein trockener, zugfreier Raum, welcher nach vorne offen sein kann.

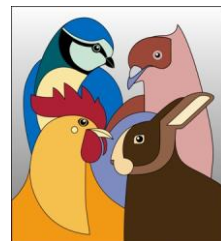
Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse:

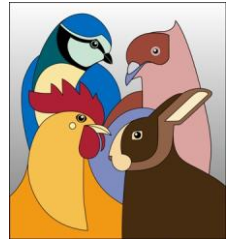
Bei Kunstlicht muss die Lichtdauer mindestens 10 Stunden sein. Dadurch wird eine ausreichende Futteraufnahme gewährleistet. Vögel in geschlossenen Räumen sollten zugfrei und mit genügender Frischluftzufuhr gehalten werden.

2) Unterbringung:

<u>Vogelart</u>	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
<u>Wellensittich</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Agaporniden/Sperlingspapageien</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Neophemas</u>	0.50 m ² / 0.25 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Katharinasittiche</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Nymphensittiche</u>	0.50 m ² / 0.30 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen
<u>Psephotus-Arten</u> (Sing-, Vielfarben-, Hooded-, Rotsteiss-, Gelbsteiss- und Narethasittiche <u>Lathamus-Art</u> , Schwalbensittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen
<u>Cyanoramphus Arten</u> , Ziegen- und Springsittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen

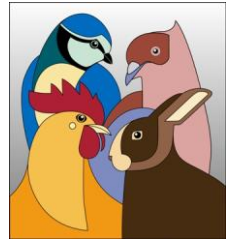


<p>Platycercus-Arten, Rosella-, Blasskopf-, Blauwangen-, Stroh-, Brown's, Gelbbauch-, Pennant-, Adelaide- und Stanleysittich</p> <p>Psittacula-Arten, Halsband-, Pflaumenkopf-, Rosenkopf-, Tauben-, Blauschwanz-, Rosenbrustbart-, Schwarzkopfedelsittich usw.</p>	<p>1.40 m² / 1.40 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Polytelis-Arten, Princess of Wales-, Schild-, Bergsittich</p> <p>Barnadius-Arten, Barnard-, Bauer's-, Kragen-, Cloncurrysittich</p>	<p>2.40 m² / 2.40 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Eunymphicus-Arten, Horn-Uveahornsittich</p> <p>Alisterus-Arten, Königsittiche, Australischer, Grünflügel, Amboina, Buru, Salawati</p> <p>Aprosmictus-Arten, Rotflügel-, Timor-Rotflügelsittich</p> <p>Purpureicephalus, Rotkappensittich</p>	<p>3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen</p>
<p>Pyrrhura-Arten, (Rotschwanzsittiche), Braunohr-, Grünwangenrotschwanz-, Stein-, Rotbauch-, Weissohr-, Blaulatzsittich usw.</p> <p>Aratinga-Arten, (Keilschwanzsittiche), Nandaya-, Jandaya-, Sonnen-, Goldscheitel-, Goldstirn-, Braunkopfsittich usw.</p>	<p>0.72 m² / 0.43 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Bolborhynchus-Arten (Dickschnabelsittiche) Aymara-, Zitronen-, Anden-, Rotstirnsittich</p> <p>Brotogeris-Arten, (Schmalschnabelsittiche) Tirika-, Weissflügel-, Kanarienzügel-, Feuerflügel-, Tuisittich usw.</p>	<p>0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen</p>
<p>Loris bis 25 cm Länge</p>	<p>0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen</p>
<p>Loris über 25 cm Länge</p> <p>Eclectus-Arten, Edelpapageien</p>	<p>0.96 m² / 0.76 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p>Zwergaras, Wenn nicht im TschG vorgeschrieben</p>	<p>3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen</p>



<p><u>Aras, grosse Arten:</u> Hyazinthara, Andorhynchus hycinthus Lear-Ara, Anodorhynchus leari Grosser Soldatenara, Ara ambigua Gelbbrustara, Ara ararauna Blaulatzara, Ara caninde Grünflügelara(Dunkelroterara), Ara chloroptera Hellroterara (Arakanga), Ara macao Kleiner Soldatenara, Ara militaris Rotohrara, Ara rubrogenys Spixara, Cyanopsitta spixii</p>	<p>Innenengegrösse für 2 Papageien (gemäss TSchV, Stand 1. September 2008): Fläche 10m² Volumen: 30m³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.</p>
<p><u>Pionites-Arten,</u> (Weissbauchpapageien), Grünfingel- und Rostkappenpapagei <u>Pionus-Arten,</u> (Rotsteisspapageien), Schwarzohr-, Maximilian-, Glanzflügel-, Weissstirn-, Veilchenpapagei <u>Poicephalus-Arten,</u> (Rotbauchpapagei) Meyers- Rüppells-, Mohrenkopf-, Rotbauchpapagei <u>Psittacus-Arten,</u> Graupapageien</p>	<p>1.20 m² / 1.20 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen</p>
<p><u>Amazona-Arten,</u> Amazonen</p>	<p>1.80 m² / 1.80 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen</p>
<p><u>Cacatua-Arten</u> (Kakadus) wenn nicht vorgeschrieben im TschG</p>	<p>3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00m betragen</p>
<p><u>Kakadus, grosse Arten:</u> Weisshaubenkakadu, Cacatua alba Gelbhaubenkakadu, Cacatua galerita Molukkenkakadu, Cacatua moluccensis Brillenkakadu, Cacatua ophthalmica Rabenkakadu, Calyptorhynchus funereus Braunkopfkakadu, Calyptorhynchus lathami Banks-Rabenkakadu, Calyptorhynchus magnificus Palmkakadu, Probosciger aterrimus</p>	<p>Innenengegrösse für 2 Papageien (gemäss TSchV, Stand 1. September 2008): Fläche 10m² Volumen: 30m³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.</p>

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



3) Ausstattung / Einrichtung:

Die Tiere sollen mittels geeigneten Einrichtungsgegenständen Beschäftigung finden.

4) Ernährung:

Das Futter muss der Art entsprechen sein.
Sand/Grit müssen angeboten werden.

Wellensittiche

Einführung / Beschreibung

Wildleben

Der Wellensittich kommt ursprünglich aus Australien. Er lebt dort in den Trockengebieten und Halbwüsten, meistens in grösseren Schwärmen. Die Schwärme unternehmen weite Wanderungen auf der Suche nach Nahrung und vor allem Wasser. Gebrütet wird unabhängig von der Jahreszeit, wenn die Bedingungen für die Jungenaufzucht ideal sind, d.h. wenn genügend Wasser und Nahrung vorhanden ist. Dann trennen sich die Paare ab vom Schwarm und brüten in natürlichen Höhlen. Der Wellensittich ist ein ausgesprochener Schwarmvogel und sollte nicht als Einzeltier gehalten werden. Paarweise Haltung wird als Minimum angesehen.

Wellensittiche können in Aussenvolieren gehalten werden. Sollten aber einen trockenen, windgeschützten Unterstand zur Verfügung haben. Sie vertragen keine feuchtkalte Witterung.

Im Winter muss auf Erfrierungen an den Füssen geachtet werden.

Haltung

Wellensittich	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

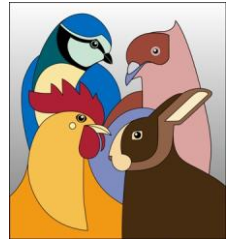
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Haltungsansprüche / Ausrüstung

Sitzstangen mit mindestens 2 verschiedenen Durchmessern müssen vorhanden sein, mindestens 2 Stück in möglichst grossem Abstand um Flugraum zu gewährleisten.

Bade- und Trinkgelegenheit muss regelmässig gesäubert und ersetzt werden.

Lichtverhältnisse: Mit Kunstlicht sind mindestens 10 Stunden nötig zur ausreichenden Futteraufnahme.



Belüftung muss vor allem zugfrei sein, mit genügender Frischluftzufuhr.

Nahrung

Vor allem ausgewogenes Körnerfutter, handelsübliche Mischungen und Sand / Grit

20.12.2010. Liste Veterinärämter 1.4.2011

Kleintiere Schweiz

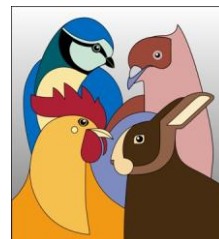
Petits animaux Suisse

Piccoli animali Svizzera

Animals pitschens Svizra

**Adressliste der Veterinärämter der Schweiz / Liste des offices vétérinaires cantonaux de la Suisse**

Kanton / Canton	Amt / Office	E-Mail / Courriel	Adresse	Ort / localité	Tel.	Fax
Aargau	Kantonaler Veterinärdienst	veterinaerdienst@ag.ch	Obere Vorstadt 14	5000 Aarau	062 835 29 70	062 835 29 79
Appenzell, beide	Veterinäramt	manuela.kuersteiner@ar.ch	Regierungsgebäude	9102 Herisau	071 353 67 55	071 353 67 62
Basel-Land	Veterinärdienst	vjf@bl.ch	Ebenrainweg 25	4450 Sissac	061 552 59 04	061 552 69 54
Basel-Stadt	Veterinäramt	kanzlei.vetamt@bs.ch	Schlachthofstrasse 55	4025 Basel	061 385 32 32	061 322 60 21
Bern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@vol.be.ch	Herrengasse 1	3011 Bern	031 633 46 88	031 633 52 65
Fribourg	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires	saav-vc@fr.ch	Ch. de la Madeleine 1	1763 Granges-Paccot	026 305 22 70	026 305 22 90
Fürstentum Liechtenstein	Amt für Lebensmittelkontr. und Veterinärwesen	sabine.brendle@alkvw.llv.li	Postplatz 2, Postfach 37	9494 Schaan	00423 236 73 11	00423 236 73 10
Genève	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@etat.ge.ch	Quai Ernest-Ansermet 22 Case postale 76	1211 Genève 4 Plainpalais	022 327 39 00	022 327 39 89
Glarus	Veterinäramt	jakob.hoesli@hispeed.ch	Am Bach 5	8750 Glarus	055 640 62 12	055 640 62 16
Graubünden	Amt für Lebensmittelsicherheit u. Tiergesundheit	info@alt.gr.ch	Planaterrastr. 11	7001 Chur	081 257 24 15	081 257 21 49
Jura	Service vétérinaire	secr.vet@jura.ch	Courtemelon, C.p. 65	2852 Courtételle	032 420 74 28	032 420 74 41
Luzern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@lu.ch	Meyerstrasse 20, Postfach 3439	6002 Luzern	041 228 61 35	041 228 53 57
Neuchâtel	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@ne.ch	Rue Jehanne-de-Hochberg 5	2001 Neuchâtel	032 889 68 60	032 889 62 80
Schaffhausen	Veterinäramt	veterinaeramt@ktsh.ch	Schweizersbildstr. 69	8200 Schaffhausen	052 632 71 02	052 632 71 04
Solothurn	Veterinärdienst	yvette.krebs@vd.so.ch	Hauptgasse 72	4509 Solothurn	032 627 25 02	032 627 25 09
St.Gallen	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	info.vdva@sg.ch	Blarerstrasse 2	9001 St.Gallen	071 229 35 30	071 229 42 79



Urkantone	Veterinäramt	sekretariat.kt@laburk.ch	Föhneichstr. 15, Pf. 363	6440 Brunnen	041 825 41 41	041 825 41 40
Valais	Laboratoire cantonale et affaires vétérinaires	yves-michel.perruchoud@adin.vs.ch	Rue pré d'Amédée 2	1950 Sion	027 606 74 50	027 606 74 54
Vaud	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	myriam.bourgui@vd.ch	Ch. des Boveresses 155	1014 Lausanne	021 316 38 70	021 316 38 71
Thurgau	Veterinäramt	maja.glodinger@tg.ch	Spannerstr. 22	8510 Frauenfeld	052 724 24 22	052 624 29 55
Ticino	Ufficio del veterinario cantonale	dss-uvc@ti.ch	Via Dogana 16	6501 Bellinzona	091 814 41 00	091 814 44 44
Zug	Veterinäramt	info.vea@gd.zg.ch	Neugasse 2, Postf. 455	6300 Zug	041 728 35 09	041 728 35 35
Zürich	Veterinäramt	kanzlei@veta.zh.ch	Obstgartenstr. 21	8090 Zürich	043 259 41 41	043 259 41 40